

Parlamentarischer Vorstoss

2026/6137

Geschäftstyp: Interpellation

Titel: «Atomschutzartikel (§ 115 KV) unter Druck – wie wahrt der Regierungsrat den Verfassungsauftrag nach der Aufhebung des AKW-Neubauverbots?»

Urheber/in: Simon Tschendlik

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: —

Eingereicht am: 25.06.2026

Dringlichkeit: —

Am 19. Juni 2026 haben die eidgenössischen Räte die Aufhebung des Neubauverbots für Kernkraftwerke definitiv beschlossen – als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)». Damit dürfen in der Schweiz künftig wieder Rahmenbewilligungen für neue Atomkraftwerke erteilt werden. Gegen die Vorlage wird das Referendum ergriffen; die Stimmbevölkerung entscheidet voraussichtlich 2027.

Die Hälfte der Bundesparlamentarier:innen – aus den Reihen von SVP, FDP und Mitte – hat dieser Aufhebung zugestimmt. Dies steht in einem auffälligen Spannungsverhältnis zu § 115 der Kantonsverfassung, dem 1978 vom Baselbieter Stimmvolk beschlossenen Atomschutzartikel. Dieser verpflichtet den Kanton, darauf hinzuwirken, dass auf dem Kantonsgebiet und in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke sowie keine Aufbereitungsanlagen und Lagerstätten für radioaktive Rückstände errichtet werden. Der Widerstand gegen das AKW Kaiseraugst hat diese Haltung über Jahrzehnte geprägt.

Es ist anzuerkennen, dass die Mitglieder der Bundesversammlung gemäss Art. 161 BV ohne Weisungen stimmen und das ganze Land vertreten; ein staatsrechtlicher Vorwurf lässt sich daraus nicht ableiten. § 115 KV bindet hingegen die kantonalen Behörden. Der Regierungsrat selbst hat in seiner Vernehmlassung von 2025 sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag unter ausdrücklicher Berufung auf den Atomschutzartikel abgelehnt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, mit welchen Mitteln der Kanton seinen Verfassungsauftrag nun aktiv wahrnimmt.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat das Spannungsverhältnis zwischen dem Verfassungsauftrag von § 115 KV und der Zustimmung eines grossen Teils der im

Baselbiet gewählten eidgenössischen Parlamentsmitglieder zur Aufhebung des AKW-Neubauverbots – im Bewusstsein, dass diese Mitglieder weisungsungebunden sind (Art. 161 BV) und ihnen kein rechtlicher Vorwurf zu machen ist?

2. Hält der Regierungsrat an der ablehnenden Haltung fest, die er in seiner Vernehmlassung von 2025 unter Berufung auf den Atomschutzartikel eingenommen hat? Hat er diese Haltung im Vorfeld der eidgenössischen Beratungen gegenüber der Baselbieter Landesvertretung und den zuständigen Bundesstellen aktiv eingebracht, und wird er dies weiterhin tun?
3. Wie interpretiert der Regierungsrat Tragweite und Verbindlichkeit von § 115 KV heute – insbesondere den Begriff «Nachbarschaft»? Erachtet er den Verfassungsauftrag durch die Aufhebung des Neubauverbots als unmittelbar berührt, zumal neue Kernkraftwerke am ehesten an bestehenden Standorten (Gösgen, Beznau, Leibstadt) – und damit in direkter Nachbarschaft des Kantons – entstehen könnten?
4. Ist der Regierungsrat bereit, gestützt auf § 115 KV ein Kantonsreferendum (Art. 141 BV) gegen die Änderung des Kernenergiegesetzes zu prüfen und dem Landrat zu beantragen – und sich dabei mit anderen Kantonen, namentlich Basel-Stadt mit seiner vergleichbaren Verfassungsbestimmung, zu koordinieren? Wie beurteilt er Sinn und Verhältnis eines Kantonsreferendums neben dem bereits angekündigten Volksreferendum?
5. Beabsichtigt der Regierungsrat, im Hinblick auf die zu erwartende eidgenössische Volksabstimmung eine klare, am Atomschutzartikel orientierte Haltung zu vertreten und die Baselbieter Bevölkerung über den verfassungsmässigen Auftrag des Kantons zu informieren?
6. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass öffentliche und kantonsnahe Energieunternehmen sowie kantonale Beteiligungen und Vorsorgeeinrichtungen nicht im Widerspruch zu § 115 KV in neue Kernkraftwerke investieren oder solche bewerben? Welche weiteren Instrumente (z.B. Standesinitiative, Stellungnahmen zu den ausführenden Verordnungen, interkantonale Koordination) zieht er in Betracht, um den Verfassungsauftrag auf Bundesebene wirksam zu vertreten?